



# Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

[www.baptisten.de](http://www.baptisten.de) | Bundesgeschäftsstelle

## **Trotz Kontaktbeschränkungen: Menschen in der Coronakrise seelsorgerlich begleiten**

Wir erleben Zeiten, die die meisten von uns so noch nicht erlebt haben. Vieles, was selbstverständlich war, wird plötzlich fragwürdig. Ein Bereich, der unsere Gemeinden möglicherweise besonders betrifft, ist die Seelsorge. Manches persönliche Gespräch lässt sich natürlich auch am Telefon führen. Schwieriger wird es, wenn es um Sterbebegleitung geht – oder auch um Personen in Quarantäne.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass das Bundesinfektionsschutzgesetz Seelsorgern auch den Zutritt zu Personen, die unter Quarantäne stehen, gestattet (§30, Absatz 4). Ob dieses allerdings von einer Einrichtung immer akzeptiert wird, wissen wir nicht, da die Seelsorgerin oder der Seelsorger das Virus selbst in die Einrichtung tragen könnten. Wie dem auch sei. Ordinierte Pastorinnen und Pastoren können in so einem Fall, oder wenn sie ihre Wohnung zu einem notwendigen Besuch verlassen, mit ihrem Dienstausweis nachweisen, dass sie als Seelsorger beauftragt sind.

Nun ist es unter uns üblich, dass Seelsorge nicht nur von Ordinierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ausgeübt wird. Ein nicht ordiniertes Mitglied, egal ob haupt- oder ehrenamtlich, hat aber keinen Dienstausweis. Die Frage, die deshalb aktuell häufiger gestellt wird, ist:

### **Wie können nicht ordinierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Zeiten von Kontaktsperrungen und Ausgangsverboten Menschen in existenziellen Krisen-Situationen seelsorgerlich begleiten? Dürfen sie das überhaupt?**

In unserem Bund gibt es seit einigen Jahren die [Ordnung zum Dienst der Seelsorge](http://www.baptisten.de/angebote-fuer/ehrenamtliche/seelsorger/) ([www.baptisten.de/angebote-fuer/ehrenamtliche/seelsorger/](http://www.baptisten.de/angebote-fuer/ehrenamtliche/seelsorger/)). Sie beschreibt den Rahmen eines anerkannten seelsorgerlichen Dienstes von nicht ordinierten Personen. Das Anstellungsverhältnis spielt dabei keine Rolle. Diese Ordnung beschreibt, wie eine Gemeindeleitung einzelne Personen mit einem „Besonderen Auftrag zur Seelsorge“ betraut. Diese Beauftragung soll in besonderer Weise das Seelsorgegeheimnis schützen. Mit dieser Beauftragung, die in der Regel durch die Gemeindeleitung ausgesprochen wird, kann der bzw. die Betreffende gegenüber staatlichen und anderen Stellen nachweisen, dass er oder sie im Auftrag der Gemeinde als Seelsorger unterwegs ist.

Diese Beauftragung sollte (z.B. im Gemeindebrief oder im Gottesdienst) veröffentlicht und durch ein Segensgebet geistlich bestätigt werden. Ein besonderer Seelsorgeauftrag soll zeitlich befristet erteilt werden. Sind Gemeindeälteste für den Seelsorge-Dienst beauftragt, kann eine solche Bestätigung auch im Rahmen ihrer Wahl (und dem anschließenden Segensgebet) ausgesprochen werden.

Für unsere Fragestellung gilt nun Folgendes: Paragraph 3 der Ordnung zur Seelsorge betont, dass die Beauftragung nicht nur öffentlich, sondern auch schriftlich erklärt wird. Die Schriftform kann besonders dann wichtig werden, wenn der Seelsorger oder die Seelsorgerin von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht Gebrauch machen möchte. In der aktuellen Situation kann das Schreiben wichtig sein, wenn ein Seelsorger jemanden im Krankenhaus, ggf. sogar im Quarantäne-Bereich besuchen möchte.

Ein solches Schreiben kann relativ formlos gehalten sein, sollte aber folgende Informationen enthalten: Wer beauftragt wen für was mit welchem Schwerpunkt? Das heißt, dass neben dem Namen des Beauftragten und dem Inhalt des Auftrags unbedingt die Unterschrift der Rechtsvertreter der Gemeinde und das Siegel der Gemeinde aufgenommen werden sollte. Die Ordnung zur Seelsorge enthält ein entsprechendes Muster, das wir anfügen.

Bitte nutzt diese Möglichkeit für Menschen, die einer besonderen seelsorgerlichen Beauftragung durch die Gemeinde nachkommen – und geht sorgfältig damit um. Das Verfahren ist nicht dazu gedacht, Kontaktverbote oder Ausgangssperren zu umgehen, sondern kann in der aktuellen Situation dazu dienen, Menschen in existenzbedrohenden Krisen nicht allein zu lassen, sondern sie als Leib Christi zu begleiten.

### **Ein Beispiel für ein Berufungsschreiben**

>Briefkopf der Gemeinde<

Hiermit beauftragt die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde >Ort<

>Herrn / Frau

>Vorname, Nachname

>Adresse

mit dem besonderen Dienst der Seelsorge im Sinne von § 2, Abs. 3 und § 3 der „Ordnung zum Dienst der Seelsorge und dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses im BEFG K.d.ö.R.“. Schwerpunktmäßig wird N.N. im Bereich >des gemeindlichen Besuchsdienstes o.a. allgemeine Angaben< tätig sein.

N.N. erscheint uns geeignet für diesen Auftrag und verpflichtet sich zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses.

Der Auftrag wird für die Dauer von >vier(?)< Jahren ausgesprochen und kann jeweils verlängert werden.

Für die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde >Ort< N.N. – Siegel – N.N.